

Beschluß die sofortige Vollstreckung der erkannten Strafe für zulässig erklären. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Das Berufungsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Besetz des Landes Thüringen über das beschleunigte Verfahren in Strafsachen vom 29. Mai 1947 (Reg.Bl. I S. 56):

### § 1

(1) Im Verfahren vor dem Amtsgericht (Amtsrichter, Schöffengericht) oder der Strafkammer, soweit diese im ersten Rechtszuge entscheidet, kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist.

(2) In Jugendstrafsachen findet das beschleunigte Verfahren keine Anwendung.

### § 2

(1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt, ohne daß es einer Entscheidung über die Anordnung der Hauptverhandlung bedarf.

(2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Verhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

(3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nur, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage und kann auf vierundzwanzig Stunden abgekürzt werden.

### § 3

(1) Das Gericht lehnt die Aburteilung im beschleunigten Verfahren ab, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht eignet oder wenn eine mehr als dreijährige Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden.